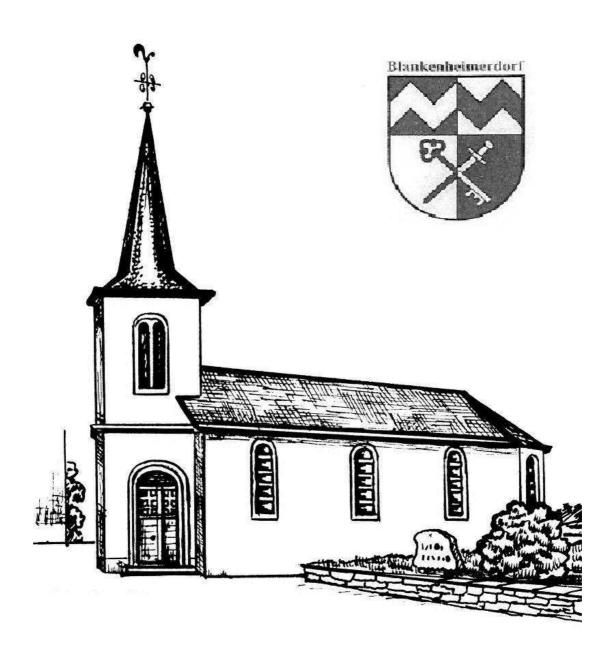
Förderverein der Kath. Gemeinde St. Peter und Paul Blankenheimerdorf e.V.



Satzung

53945 Blankenheimerdorf, den 24.Oktober 2008

-SATZUNG-

"Förderverein der Kath. Gemeinde St. Peter und Paul" Blankenheimerdorf

§ 1 Name, Sitz

- 1. Der Verein fuhrt den Namen "Förderverein der Kath. Gemeinde St. Peter und Paul Blankenheimerdorf.
- 2. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namen "Förderverein der Kath. Gemeinde St. Peter und Paul Blankenheimerdorf e.V.".
- 3. Der Verein hat seinen Sitz in Blankenheim Blankenheimerdorf.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des kirchlichen, pastoralen und kulturellen Lebens in der Pfarrei St. Peter und Paul Blankenheimerdorf
- 2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Unterstützung der Pflege und Unterhaltung der kirchlichen Gebäude und Einrichtungen wie zum Beispiel Kirche, Jugendheim, Pfarrbücherei, etc.,
 - b. Unterstützung von Veranstaltungen, die einen Bezug zum kirchlichen Leben der Pfarrei St. Peter und Paul haben, beispielsweise Glaubensgespräche, Gemeindenachmittage, Bibelwochen, etc.,
 - c. Förderung von sozial-karitativen Maßnahmen und Projekten,
 - d. Förderung, Unterstützung und Durchführung von katholischer Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit,
 - e. (Mit-)Finanzierung von notwendigen kirchlichen Diensten,
 - f. Planung, Organisation, Schaffung und Unterhaltung aller Maßnahmen, die geeignet sind, die Ziele und Absichten des Vereins zu unterstützen,
 - g. Förderung der Musik, des Liedgutes und des Chorgesangs,
 - h. Förderung einer würdigen, familiengerechten Gottesdienstausübung, i. Unterstützung der vor Ort tätigen pastoralen Mitarbeiter in Pfarrei St. Peter und Paul in ihren seelsorglichen, organisatorischen und logistischen Anliegen.
- 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschafitliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Der Verein wird sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit der Verein die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- 6. Der Verein kann auch weitere gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen und sich hierzu an Einrichtungen und Gesellschaften beteiligen.

§ 4 Mitglieder

- 1. Mitglied des Vereins kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, den Vereinszweck zu fördern und sich verpflichtet, die von der Mitglieder-Versammlung festgesetzten Beiträge zu leisten.
- 2. Juristische Personen können Mitglied werden, wenn sie bereit sind, den Vereinszweck zu fördern und sich verpflichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu leisten.
- 3. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Der Vorstand muss seine Entscheidung nicht begründen.
- 4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres (d.h. bis zum 30. November) zugegangen ist;
 - b. Durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins zuwider handelt oder seinen Mitgliedspflichten trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt, über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auch hier muss der Vorstand seine Entscheidung nicht begründen;
 - c. Durch Tod eines Mitglieds.

§ 5 Beiträge

- 1. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2. Einzelne Mitglieder können aus besonderem Anlass auf Beschluss des Vorstandes ganz oder teilweise von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit werden. Der Beschluss bedarf keiner Begründung.

§ 6 Organe

- 1. Organe des Vereins sind:
 - a. Der Vorstand;
 - b. Die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- 1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus folgenden volljährigen Personen:
 - a. ein/e Vorsitzende/r
 - b. ein/e stellv. Vorsitzende/r
 - c. ein/e Kassierer/in
 - d. ein/e Schriftführer/in
 - e. drei Beisitzer/innen
- 2. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zu gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt, wobei davon einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
- 3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Soweit nicht anderes bestimmt wird, trifft der Vorstand Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- 4. Der Vorstand ist berechtigt, die Mittelvergabe im Rahmen der Zweckausrichtung gem. § 2 bis zu einem Betrag in Höhe von € 3.000,00 pro Antag durch 2/3 Mehrheit zu beschließen.
- 5. Zur Vorbereitung der Beschlüsse unter § 7 (4) soll der Vorstand die Stellungnahme sachkundiger Personen einholen. Zur Vorbereitung der Beschlüsse unter § 10 (1) c kann der Vorstand die Stellungnahme sachkundiger Personen einholen und deren Stellungnahme in

- der Mitgliederversammlung vortragen. Diese Personen müssen keine Vereinsmitglieder sein.
- 6. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur gültigen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Wahlperiode aus, so bestimmt der Vorstand, wer aus seinen Reihen die Funktion des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernimmt.
- 8. Der für die Gemeinde zuständige Priester und andere hauptberuflich tätige pastorale Mitarbeiter des Bistums dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 8 Sitzungen des Vorstands

- 1. Der Vorsitzende lädt den Vorstand schriftlich mit einwöchiger Frist unter Anlage der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangt.
- 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Dabei muss mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sein. Die Einladung zur Sitzung ist entbehrlich, wenn alle Mitglieder des Vorstandes darauf verzichten.
- 3. Der Vorstand kann gem. § 7 (5) gegebenenfalls weitere geeignete Personen als Sachverständige mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen.
- 4. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes, von denen einer der Vorsitzende oder sein Vertreter sein muss, zu unterzeichnen sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen.
- 2. Sie ist einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von vier Tagen erfolgen.
- 3. Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung hat unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist in Textform (§ 126 BGB) zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich (§§ 33 I, 40 BGB)
- 5. Für Beschlüsse über die Auflösung des Vereins, ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich. Sollten bei der Mitgliederversammlung Beschlüsse über die Auflösung des Vereins auf der Tagesordnung stehen und die Beschlüsse deswegen nicht gefasst werden können, weil weniger als 2/3der Mitglieder anwesend sind, kann auf der folgenden Mitgliederversammlung darüber mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder einem vom Vorsitzenden benannten Vorstandsmitglied geleitet.
- 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben sind. Das Protokoll ist den Mitgliedern bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Über mögliche Einwendungen entscheidet der Vorstand.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Richtlinien für die Arbeit des Vereins. Sie hat insbesondere zu entscheiden über:
 - a. Wahl des Vorstandes,
 - b. Beschluss der Beitragssatzung,
 - c. Vergabe von Mitteln, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von € 3.000,00 überschreiten,
 - d. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - e. Bestimmung von zwei Kassenprüfern sowie bis zu zwei Ersatzprüfern,
 - f. Satzungsänderungen,
 - g. Auflösung des Vereins
- 2. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Geschäftsbericht unter Zugrundelegung der Vorstandsprotokolle. Durchschriften derselben sind zum Protokoll der Mitgliederversammlung zu nehmen. In zeitlichem Zusammenhang geben die Kassenprüfer ihren Bericht ab und führen die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes herbei.

§ 11 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen der Kirchengemeinde St. Peter und Paul bzw. deren Rechtsnachfolge zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Ortsteil Blankenheimerdorf der Gemeinde Blankenheim zu verwenden hat.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch einen oder mehrere von ihm beauftragte Personen

§12 Rücklagen

Der Verein kann eine Rücklage gemäß § 58 AO bilden.

§ 13 Satzungsanpassung

In der Phase bis zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister bzw. bis zur vorläufigen Freistellungserklärung durch das zuständige Finanzamt ist der Vorstand berechtigt einstimmig die Satzung gemäß den Forderungen des Vereinsregisters bzw. des zuständigen Finanzamtes abzuändern.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Schleiden in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde anlässlich der Gründungsversammlung des Fördervereins der Kath. Gemeinde St. Peter und Paul, Blankenheimerdorf am 24. Oktober 2008 beschlossen und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft.

53945 Blankenheimerdorf, den 24. Oktober 2008

Unterschriften gemäß § 59 Abs. 3 BGB

Vorsitzende:Monika BerlingenBeisitzerin:Margrit SchruffStellv. Vorsitzende:Johanna VithBeisitzerin:Monika HantelKassierer:Klaus BeckerBeisitzerin:Hildegard Schmitz

Schriftführerin: Rita Heck